

Amtsgericht Viersen Zwangsversteigerungsabteilung

Bargeld als Sicherheitsleistung ist nicht zulässig !

Bieter müssen damit rechnen, dass im Versteigerungstermin eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes verlangt wird. Die hierzu bestehenden Vorschriften über die Leistung der Sicherheit wurden geändert.

Die Sicherheitsleistung kann nunmehr nur noch wie folgt erbracht werden:

- a. durch einen Bundesbankscheck oder durch einen von einem zugelassenen Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck
Der Scheck darf von Ihrer Bank frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt werden!
- b. durch eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts
- c. durch vorherige Überweisung des Betrages an die Zentrale Zahlstelle Justiz Nordrhein-Westfalen
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen –Helaba –
Kontonummer: 147 48 16; Bankleitzahl 300 500 00
IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16
BIC: WELADED

Bei der vorherigen Überweisung der Sicherheitsleistung **müssen** im Verwendungszweck angegeben werden

1. die Angabe des Gerichts **AG VIERSEN**
2. das Aktenzeichen des Verfahrens (z. B.: **16 K 100/06**)
3. das Stichwort "Sicherheit" – abgekürzt durch „**SHL**“ - **und Vor- und Zunamen** der Person, die Sicherheit leisten will
4. der **Tag des Versteigerungstermins**

Die entsprechende Überweisung sollte spätestens 2 Wochen vor dem Versteigerungstermin erfolgen, damit sichergestellt ist, dass der Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Der für die Versteigerung verantwortliche Rechtspfleger wird unmittelbar von der Zentralen Zahlstelle Justiz Nordrhein-Westfalen über die Einzahlung informiert. Nur wenn diese Mitteilung der Justizkasse Nordrhein-Westfalen im Termin vorliegt, gilt die Sicherheitsleistung als erbracht!

Nach dem Versteigerungstermin wird die nicht benötigte Sicherheitsleistung auf Anordnung des Gerichts von der Zentralen Zahlstelle Justiz Nordrhein-Westfalen zurück überwiesen.